

## Der Bürgermeister

# Beratungsdrucksache

Gremium	Sitzungsdatum	
Ausschuss für Kultur, Sport, Soziales und Gleichstellungsfragen	13.10.2016	
Hauptausschuss	19.10.2016	
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2016	

### Beratungsgegenstand

Errichtung von Eltern-Kind-Zentren

### Sachverhalt:

#### **Genehmigung der Errichtung und Förderung von zwei Eltern-Kind-Zentren gemäß der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren gemäß § 22 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree und haushaltliche Sicherung für das Haushaltsjahr 2017 und folgende**

Der Landkreis Oder-Spree fördert seit Jahren bereits 7 Eltern-Kind-Zentren (EKZ). In Auswertung der dort bislang geleisteten Arbeit und in Wahrnehmung der Verantwortung als örtlicher Träger der Jugendhilfe will der Landkreis in den kommenden drei Jahren dieses Angebot strukturell erweitern und ihm eine sichere Basis geben.

Der Kreistag hat deshalb in seiner Sitzung am 05.10.2016 die Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren gemäß § 22 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree (**Anlage 1**) beschlossen. In ihr heißt es u.a.: „Das Jugendamt ist gemäß § 22 SGB VIII (Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen) in der Verantwortung - zusätzlich zu rechtsanspruchserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung - bedarfsgerechte und geeignete kinderfördernde und familienunterstützende Angebote zu installieren. Zielgruppe sind insbesondere Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren und ihre Familien, sowie werdende Eltern. Eltern-Kind-Zentren sollen die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Sie erfüllen ihren Auftrag über eine ausgeprägte Vernetzung im Sozialraum und eine starke Einbindung von verschiedenen Kooperationspartnern, wie Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Kinderärzte, Hebammen, lokale Netzwerke und Bündnisse für Kinder und Familien unter Einbeziehung von Ehrenamtsstrukturen.“

Seit einigen Jahren widmet sich in Fürstenwalde/Spree die Steuerungsgruppe Kindeswohl der Besonderheiten der Zielgruppe und macht ebenso die oben angeschnittenen Bedarfe gerade in den demografischen Ballungsräumen aus (Gebietskulisse der Sozialen Stadt in Fürstenwalde Nord,

Reifenwerk-Siedlung und Paul-Frost-Ring in Fürstenwalde Süd), in denen sich auch gleichzeitig soziale Problemlagen häufen.

EKZ können hier ihren Vernetzungsauftrag vor allem über Bildungs-, Beratungs- und Begegnungsangebote wahrnehmen und so einen niederschweligen Zugang der Familien zu bereits bestehenden Angeboten herstellen, bzw. deren bedarfsgerechtes Vorhalten steuern.

Gemäß der Richtlinie soll in jedem Amt und jeder kreisangehörigen Stadt in Abhängigkeit von der Zahl der dort lebenden Kinder von 0 -6 Jahren ein EKZ förderungsfähig sein (1,0 VZE ab 400 bis 1.000 Kinder). Bei über 1.000 Kindern sind maximal zwei EKZ förderungsfähig. Danach können in Fürstenwalde/Spree schrittweise, beginnend 2017, zwei Eltern-Kind-Zentren errichtet und gefördert werden.

Priorität hat grundsätzlich zunächst Fürstenwalde Nord. In diesem Stadtgebiet ist nach Aussage des zuständigen Jugendamtes der prozentuale Anteil der Familien mit einem erhöhten und/oder besonderen Unterstützungsbedarf im Landkreisvergleich sehr hoch. Soziale Schieflagen bzw. Unterstützungsbedarfe haben sich als aktueller Zuzugsschwerpunkt von Migranten in Wohnungen hier verschärft. Wobei das EKZ nicht als Alternative, sondern als sinnhafte Ergänzung des Mehrgenerationenhauses gesehen werden muss. Im Sozialraum ergeben sich Synergieeffekte, Doppelangebote und Parallelstrukturen sollen vermieden werden, die im Sozialraum vorliegenden Angebote und Einrichtungen sollen gestärkt und gefestigt werden.

Träger und somit antrags- und förderberechtigt können sowohl Kommunen als auch freie Träger der Jugendhilfe sein. Das Verfahren sieht vor, dass die möglichen Träger innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung erstmals einen Antrag inklusive eines Konzeptes an das Jugendamt stellen können. Projektstart soll Abschluss eines Vertrages zwischen Träger und Jugendamt der Jahresbeginn 2017 sein.

Es besteht nicht die Absicht, als Stadt selbst einen entsprechenden Antrag zu stellen, sondern dem Subsidiaritätsprinzip folgend mit den möglichen und auch bereits vor Ort tätigen Trägern in Verhandlung zu treten. Wobei die Anbindung an oder die Kooperation mit einer Kita sinnvoll ist. Bisherlang haben der AWO-Kreisverband und JuSeV e.V. ihr Interesse bekundet.

Es ist davon auszugehen, dass die Stadt eine Stellungnahme gegenüber dem Jugendamt zu einer möglichen Trägerschaft abgeben kann. Die Richtlinie trifft dazu keine Aussage. D. h., eine Bewerbung ohne Beteiligung der Stadt ist möglich. Die Entscheidung liegt in jedem Fall beim Landkreis, der intern Kriterien definiert, die zur Entscheidung bei Mehrfachbewerbungen herangezogen werden.

Grundvoraussetzung ist in jedem Fall eine finanzielle Beteiligung der Stadt in Höhe von 50 % der förderungsfähigen Kosten. Die Richtlinie bzw. der Beschluss des Kreistages führt dazu aus:

„Die Angebotsstruktur bedarf einer angemessenen finanziellen Grundausstattung. Die Förderung von Personalkosten und Sachaufwendungen soll die Kontinuität der Eltern-Kind- Zentren und die Planungssicherheit für die Träger gewährleisten.“

Die tatsächlichen Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften bis zur Höhe einer vergleichbaren Vergütung nach dem TVöD/ Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sind mit 50 % zuwendungsfähig. 20 % der geförderten Personalkosten werden zur Finanzierung der Sachaufwendungen bereitgestellt. Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit gemäß TVöD gilt als Obergrenze eine S8b für Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung sowie für Beschäftigte mit einer pädagogischen Grundausbildung und einer geeigneten Zusatzqualifikation und eine S11 b für Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagoge/innen mit staatlicher Anerkennung.“

Legt man die Eingruppierung S11 b zu Grunde, ergibt sich für die Stadt bei Annahme der Entwicklungsstufe 3 ein Zuschussbedarf in Höhe von 25.524 EUR für Personalkosten und 5.105 EUR für Sachkosten. Die Personal- und Sachkosten werden im Haushaltsplan 2017 und den folgenden Haushaltsplänen unter dem Kostenträger 3311020 und dem Sachkonto 5318110 eingestellt.

Das vorgegebene Verfahren, der Zeitpunkt des Projektstarts und das berechnete Interesse des Landkreises und der Träger vor Abschluss der Verträge und Anstellung von Personal erfordern eine grundsätzliche Handlungsermächtigung für die Verwaltung und für die Mitfinanzierung des Eltern-Kind-Zentrums.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt grundsätzlich der Förderung von Eltern-Kind-Zentren nach der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren gemäß § 22 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree ab dem Jahr 2017 für 1 Zentrum und ab dem Jahr 2018 für 2 Zentren in Fürstenwalde zu.

Im Auftrag

Meister  
Fachbereich  
Bürgerdienste

**Anlagen:**

Anlage 1

- Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren gemäß § 22 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree
- Anlage zur Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren

Anlage 2

- Ergänzende Stellungnahme zum Bedarf vom 09.11.2016